

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Der Weg - Initiative für ganzheitliche Therapie und Selbsthilfe“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Memmingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Auf den Geschäftspapieren führt der Verein ein so genanntes Logo. Er tritt dabei mit der Bezeichnung „weg-ev.DE auf. Diese Bezeichnung wird auch als Logo/Symbol verwendet; nämlich mit einem geschwungenen „W“ in Form einer Grafik der daran unmittelbar anschließenden Buchstabenfolge „Der Weg e. V.“.

Logo:



- (5) Der Verein kann in den Geschäftspapieren Zusätze führen, die auf eine Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und auf die Trägerschaft in der freien Jugendhilfe hinweisen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Initiierung, Trägerschaft, Förderung und Unterstützung von vorbeugenden und gegenwärtigen Maßnahmen zur Erziehung, Bildung, Therapie und Rehabilitation für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Erwachsene multikultureller Herkunft
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
 - Stationäre und ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe nach § 27 ff SGB VIII.
 - Therapie, Beratung und pädagogische Betreuung psychisch kranker, behinderter und gefährdeter Kinder, Jugendlicher, junger Erwachsener und Erwachsener
 - Individual- und Erlebnispädagogische Betreuung im Lebens-, Arbeits-, Schul- und Freizeitbereich
 - Vor- und Nachbetreuung zukünftiger und ehemaliger Klienten und Patienten aus psychotherapeutischen, psychosomatischen und sozialpädagogischen Einrichtungen
 - Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter aus psychosozialen Arbeitsbereichen, insbesondere in den Bereichen Gesprächsführung, Psychotherapie und Supervision
 - Durchführung psychologischer und pädagogischer Diagnostik
 - Evaluation von Betreuungsverläufen
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation mit und Mitgliedschaft in anderen Trägern in der Europäischen Union

§ 3 Vermögen und Einkünfte des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt.
- (2) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein regelmäßig wirtschaftlich unterstützt.
- (3) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die ähnliche Ziele verfolgen.

- (4) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der auch über den Beitritt entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann seine Entscheidung auch auf die Mitgliederversammlung delegieren.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund kann auch angesehen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als 6 Monate in Verzug ist. Ein Mitglied kann gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlichen Ausschließungsbeschlusses. In der schriftlichen Mitteilung ist das betroffene Mitglied über die Berufungsmöglichkeit und die Frist zu belehren. Die Mitgliederversammlung entscheidet als Berufungsinstanz endgültig über den Ausschluss.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Kriterien und dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist bei Beitritt bzw. Beginn des Geschäftsjahres fällig. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.
- (7) Der Vorstand darf im Einzelfall Aufnahmegebühren für beitragswillige Mitglieder festsetzen, die die so genannte „ordentliche Mitgliedschaft“ beantragen. Die Aufnahmegebühren dürfen im Einzelfall nicht mehr als 3.000 EURO je neu aufgenommenes Mitglied betragen und maximal 1.534 EURO im Durchschnitt pro Jahr und je neu aufgenommenes Mitglied. Außerdem darf der Verein eine Investitionsumlage von höchstens 5.113 EURO pro Mitglied in 10 Jahren erheben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen alle zwei Jahre einzuberufen, als außerordentliche dann, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder sie von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins und eine Entscheidung über die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann nach einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung erfolgt in der ersten Versammlung. Zur Annahme eines nach Satz 1 gestellten Antrages ist in diesem Falle eine 2/3 Mehrheit der angegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung kann im Hinblick auf die Anforderungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes für Körperschaften die erste Mitgliederversammlung eine Sonderregelung treffen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und der Abrechnung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - sonstige in der Satzung aufgeführte Aufgaben
- (5) Für eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail gelten die für eine Mitgliederversammlung maßgeblichen Vorschriften.
- (6) An der Mitgliederversammlung kann ein ordentliches Mitglied auch virtuell teilnehmen, d.h. eine physische Präsenz einzelner ordentlicher Mitglieder ist nicht vorausgesetzt, wenn das durch mehrheitlichen Geschäftsordnungsbeschluss der präsenten ordentlichen Mitglieder zugelassen wird. Die virtuelle Teilnahme samt Abstimmung darf mithilfe moderner Kommunikationstechniken stattfinden; zugelassen sind nur Sprach- und/oder Videokonferenzen über Telefon- bzw. Internetdienste oder telefonische Zuschaltung, wenn diese ununterbrochen während der Mitgliederversammlung möglich ist und es erlaubt, dass

alle Mitglieder ihre Fragen und Antragsrechte wahrnehmen und an Beschlussfassungen mitwirken können.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorstand kann ferner bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Der Vorstand teilt die wahrzunehmenden Funktionen unter sich auf.
- (2) Der Vorstand wird für sein Amt jeweils für eine Periode von drei Jahren gewählt. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Amtsenthebung setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der Rücktritt erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Erklärung wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich oder außergerichtlich vertreten (§26 II BGB).
- (4) Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreter bestellt werden. Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
 - für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen
 - das Vereinsvermögen zu verwalten
 - über die Neuaufnahmen und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu beschließen, insofern kann der Vorstand auch die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (6) Für Vorstände gelten maximale 2 Legislaturperioden a 3 Jahre.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins im Sinne der Zielsetzungen (§ 2) zu fördern.

§ 8 Abteilungen

Für bestimmte Zielsetzungen im Rahmen des Vereinszweckes können gesonderte Abteilungen gebildet werden. Diese geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsmäßigen Zweckes soll das noch vorhandene Vereinsvermögen an einen als gemeinnützig anerkannten Verein mit der gleichen Zweckbestimmung fallen. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt erfolgen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende zugleich Liquidator.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Vergütung der Mitglieder des Vorstandes für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsführung

- (1) Qualifizierte berufliche Arbeit des Vorstandes muss angemessen honoriert werden.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen aufgrund ihres erlernten Berufes bzw. Studiums für ihre berufliche Tätigkeit im Verein nach einem öffentlichen Tarif vergütet werden..
- (3) Es müssen über die zu honorierenden Tätigkeitsbereiche vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 12 Vergütung aller Mitarbeiter des Vereins

- (1) Qualifizierte berufliche Arbeit von Vereinsmitgliedern muss angemessen honoriert werden.
- (2) Vereinsmitglieder müssen aufgrund ihres erlernten Berufes bzw. Studiums für ihre betreuende, therapeutische, schulbegleitende oder ähnliche Tätigkeit mit Jugendlichen die durch den Verein betreut werden nach freier Vereinbarung vergütet werden.
- (3) Es müssen über die zu honorierenden Tätigkeitsbereiche vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 13 Mitgliedschaft von Mitarbeitern

- (1) Mitarbeiter im Betreuungsbereich können auch Mitglied im Verein sein solange sie die Betreuung eines Jugendlichen durchführen.
- (2) Zusammenlebende Paare, die eine Betreuung durchführen, können eine Paarmitgliedschaft erwerben. Für diese ergibt sich ein gesondert festzulegender Mitgliedsbeitrag.

§ 14 Haftpflichtversicherung von Vereinsmitgliedern

- (1) Mitglieder sind nur bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags über den Verein haftpflichtversichert.
- (2) Die Versicherung gilt für alle Tätigkeiten, die sie für den Verein durchführen.

Tag der Änderung 15.05.2019